

tretenen Regierungen, ihren Abgeordneten Weisungen zu geben, um eine Einigung darüber zu erzielen, wie dem Völkerrechte geeignete Bestimmungen einzuverleiben seien, die verhindern können, daß der Geldmarkt neutraler Staaten für Krieganleihen offen bleibe . . .“

Gegen diese Resolution glaubten allein die Vertreter unserer Monarchie Stellung nehmen zu müssen. Alle anderen Staaten sprachen sich für den Antrag aus. Unter den anderen sind die Vertreter der Entente gewesen, die jetzt im Weltkriege den Weg zu den neutralen Staaten suchen mußten, als im eigenen Lande die Quellen der Geldbeschaffung versiegt.

* * *

Wenige Tage nach Ausbruch des Weltkrieges erschien in Osterreich die kaiserl. Verordnung vom 4. August 1914, in welcher die Regierung ermächtigt wurde, die Geldmittel, welche zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen erforderlich sein sollten, durch Kreditoperationen zu beschaffen. Selbstverständlich nahm der erste Geldbedarf der Regierung die Notenbank in Anspruch.

Es war dies ein Vorgang, den alle kriegsführenden Staaten eingehalten hatten mit Ausnahme Englands, das den Krieg nur zögernd aufnahm und daher erst allmählich in die größeren Kriegskosten hineingeriet. Die Inanspruchnahme der Notenbank ergab sich auch aus wirtschaftlichen Erwägungen, da die bedeutende Geldbewegung, die die Mobilisierung mit sich brachte, aus den vorhandenen Notenbeständen nicht hätte bestritten werden können.

Aber bald schritt man in Deutschland wie bei uns daran, die Notmaßnahmen der ersten Kriegswochen durch eine geregelte Aufbringung des finanziellen Kriegsbedarfes zu ersetzen.

Am 12. November 1914 erschien die Kundmachung des k. k. Finanzministers, in der eine steuerfreie $5\frac{1}{2}\%$ ige öster-